

**Kleine Anfrage****Dr. Dr. Rainer Rahn (AfD) vom 11.04.2022****Versetzung von politischen Beamten in den einstweiligen Ruhestand****und****Antwort****Minister des Innern und für Sport****Vorbemerkung Fragesteller:**

Politische Beamte i.S. von § 7 HBG können gem. § 30 BeamtStG jederzeit in den einstweiligen Ruhestand versetzt werden, wenn sie ein Amt bekleiden, bei dessen Ausübung sie in fortdauernder Übereinstimmung mit den grundsätzlichen politischen Ansichten und Zielen der Regierung stehen müssen. Nach Ansicht verschiedener Staatsrechtler werden teilweise Beamte rechtswidrig in den einstweiligen Ruhestand versetzt, soweit die Versetzung nach Absprache, auf Wunsch oder allein zum Vorteil des jeweiligen Beamten erfolgt. Als Beispiel wird hierbei der Fall eines Staatssekretärs aus Berlin genannt, der aufgrund seines Wechsels in den Vorstand des Flughafens BER in den Ruhestand versetzt wurde oder der einer hessischen Staatssekretärin, die sich um das Amt des Frankfurter Oberbürgermeisters beworben hatte:

→ <https://www.swr.de/report/wie-politische-beamte-von-der-versetzung-in-den-einstweiligen-ruhestand-profitieren-der-goldene-handschlag/-/id=233454/did=21054074/nid=233454/fv4xr9/index.html>

Diese Vorbemerkung des Fragestellers vorangestellt, beantworte ich die Kleine Anfrage im Einvernehmen mit dem Chef der Staatskanzlei wie folgt:

Frage 1. Wie viele politische Beamte wurden in Hessen in den Jahren 2012 bis 2021 gem. § 30 BeamtStG in den einstweiligen Ruhestand versetzt?

Soweit es die Landesregierung betrifft, wurden in den Jahren 2012 bis 2021 zwölf politische Beamtinnen und Beamte in den einstweiligen Ruhestand versetzt.

Frage 2. Wie viele der unter 1. aufgeführten Beamten wurden zwischenzeitlich wieder reaktiviert?

Bis zum Eingang dieser „Kleinen Anfrage“ nahm keiner der unter 1. aufgeführten Beamtinnen und Beamten den Landesdienst in Hessen wieder auf.

Frage 3. Wie viele der unter 1. aufgeführten Beamten wurden nach Absprache in den einstweiligen Ruhestand versetzt?

Frage 4. Wie viele der unter 1. aufgeführten Beamten wurden auf deren eigenen Wunsch in den einstweiligen Ruhestand versetzt?

Die Fragen 3 und 4 werden wegen des Sachzusammenhangs gemeinsam beantwortet.

Eine Versetzung in den einstweiligen Ruhestand nach Absprache oder auf eigenen Wunsch entspricht nicht den Tatbeständen des § 30 BeamtStG i. V. m. § 7 HBG.

Der Dienstherr entscheidet über die Inruhestandsversetzung nach pflichtgemäßem Ermessen. Nach § 30 Abs. 1 BeamtStG können Beamtinnen und Beamte auf Lebenszeit jederzeit in den einstweiligen Ruhestand versetzt werden, wenn sie ein Amt bekleiden, bei dessen Ausübung sie in fortdauernder Übereinstimmung mit den grundsätzlichen politischen Ansichten und Zielen der Regierung stehen müssen. Die Regelung gewährt der politischen Beamtin bzw. dem politischen Beamten keinen Anspruch, auf eigenen Antrag in den einstweiligen Ruhestand versetzt zu werden, sondern vermittelt dem Dienstherrn nur die Befugnis hierzu.

Frage 5. Wie viele der unter 1. aufgeführten Beamten wurden in den einstweiligen Ruhestand versetzt, um eine andere Tätigkeit aufnehmen zu können?

Keine.

Frage 6. Falls 5. zutreffend: Für welche konkrete (ggf. auch nur geplante) Tätigkeit erfolgte die Versetzung in den einstweiligen Ruhestand jeweils?

Entfällt.

Frage 7. In welchem Alter befanden sich die unter 1. aufgeführten Beamten jeweils zum Zeitpunkt der Versetzung in den einstweiligen Ruhestand?

Die Beamtinnen und Beamten befanden sich im Alter von 43, 48, 53, 58, 59, 61, 62, 62, 63, 63, 64 und 64 Jahren.

Frage 8. Welche Kosten sind dem Land durch die Versetzung in den Ruhestand der unter 1. Aufgeführten politischen Beamten bislang entstanden?

Dem Land sind durch die Versetzung in den Ruhestand der unter 1. aufgeführten politischen Beamtinnen und Beamten Kosten in Höhe von 3.058.557,64 € entstanden.

Die Angabe bezieht sich auf das Gesamtbrutto, d.h. die Summe der bis zum 30.04.2022 gezahlten Ruhestandsbezüge im einstweiligen Ruhestand.

Wiesbaden, 23. Juni 2022

**Peter Beuth**